Satzung der Ortsgruppe Dietenheim-Regglisweiler

§ 1 Name und Gebiet des Vereins

Der Verein heißt "Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Dietenheim-Regglisweiler".

Er hat seinen Sitz in Dietenheim. Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und ein nicht rechtsfähiger Verein (§ 54 BGB). Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albverein e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist.

Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst das Gebiet der Stadt Dietenheim und des Ortsteils Regglisweiler.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein fördert:
 - den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,
 - den Umweltschutz,
 - · den Denkmalschutz und die Denkmalpflege,
 - die Heimatpflege und Heimatkunde,
 - · das traditionelle Brauchtum,
 - · die Kunst und Kultur,
 - die Jugendhilfe,
 - · den Sport.
- 2.1.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Der Verein fördert und pflegt das Wandern sowie damit zusammenhängende sportliche und kulturelle Betätigungen.
 - Durchführung von regionalen und überregionalen Wanderungen,
 - Förderung der Gesundheit durch regelmäßige Wanderungen,
 - Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderrouten,
 - · Veranstaltung und Durchführung von Wanderfreizeiten für Kinder und Jugendliche,
 - Unterstützung der Jugendarbeit und allen mit diesen Zielen zusammenhängenden Bestrebungen,
 - Organisation von Vorträgen sowie von kulturellen Veranstaltungen,
 - Pflege der heimischen Mundart,
 - Gründung, Unterstützung und Erhaltung von Volkstanz-, Trachten-, Folklore-, Volksmusik-, Gesangs-, Heimat- und Mundartgruppen, die das Brauchtum pflegen und der Öffentlichkeit näherbringen, soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig,
 - Partnerschaftspflege mit Vereinen, die vergleichbare gemeinnützige Ziele im In- und Ausland verfolgen, soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnhaften Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V., sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.
- 3.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Sprecher des Vorstandsteams der Ortsgruppe. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den Sprecher des Vorstandsteams der Ortsgruppe kann der Ortsgruppenausschuss angerufen werden.
- 3.3 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die der zuständigen Ortsgruppe oder der Hauptgeschäftsstelle bis spätestens 30. September zugegangen sein muss. Abweichend von vorstehendem ist mit Zustimmung des Präsidiums des Hauptvereins im Einzelfall auch ein unterjähriger Austritt möglich.

§ 4 Gemeinnützige Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 5 Uneigennützige Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Begünstigungseinschränkung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vermögenszuwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Albverein e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Datenschutz

- 9.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 9.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 9.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 9.4 Ist es zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz erforderlich, bestellt der Sprecher des Vorstandsteams einen Datenschutzbeauftragten.

§ 10 Organe des Vereins

- I Die Organe des Vereins sind:
 - 1. Der Sprecher des Vorstandsteams
 - 2. das Vorstandsteam mit dem Sprecher des Vorstandteams und einem gleichberechtigten Vorstand
 - 3. das erweitertes Vorstandsteam, dem das Vorstandteam, der Rechner, der Schriftführer und die Fachwarte für Wandern, Wege, für Familien, Naturschutz , Senioren angehören,
 - 4. der Ausschuss, bestehend

- a) aus dem erweiterten Vorstandsteam,
- b) bis zu drei Beisitzern
- 5. die Mitgliederversammlung.

II. Wahl der Organe.

- 1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandsteams, zwei Rechnungsprüfer, die Fachwarte sowie die auf Vorschlag des Vorstandsteams zu wählenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Wenn und solange ein Nachfolger nicht gefunden werden kann, übernehmen im Fall des Vorstandsteams die verbleibenden Vorstandsteammitglieder die Befugnisse und Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes des Vorstandteams entsprechend der festgelegten Rangfolge.
 - Scheiden beim erweiterten Vorstandsteam Schriftführer oder Rechner aus, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstandteams die Funktion. Scheiden alle Mitglieder des Vorstandteams vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Präsident des Schwäbischen Albvereins e.V. aus dem Kreis der Ortsgruppenmitglieder oder dem erweiterten Gauvorstand des Gaus, dem die Ortsgruppe angehört, jeweils einen kommissarischen Sprecher des Vorstandsteams bestimmen, der unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen hat.
- III. Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich oder ausnahmsweise gegen Aufwandsentschädigung versehen. Das Vorstandsteam kann durch Beschluss dem in einem Vereinsorgan tätigen Mitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Der Ersatz von Auslagen erfolgt in dem vom Vorstandsteam bestimmten Umfang.
- IV. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Ist kein Schriftführer bestellt, so wird er vom Versammlungsleiter für den Einzelfall ernannt. Zum Versammlungsleiter kann von der Mitgliederversammlung auch ein Vereinsmitglied gewählt werden, welches nicht Mitglied der Ortsgruppe ist. Auch der Schriftführer kann ein Vereinsmitglied sein, welches nicht Mitglied der Ortsgruppe ist. Auf Einladung des Vorstandteams können an der Versammlung auch Vereinsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind, und/oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind, ohne Stimmrecht teilnehmen.
- V. Die Amtszeit der gewählten Personen in den Organen des Vereins und seinen Gliederungen beträgt in der Regel 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die vom Sprecher des Vorstandsteams einberufen und geleitet wird. Bei Bedarf kann, und auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe muss, vom Vorstandsteam eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den Amtsblättern. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
- 11.2 Das Vorstandteam und die Fachwarte berichten über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, der Rechner berichtet über das Ergebnis der Jahresrechnung, die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung mit.
 Nach einer Aussprache stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandteams und des Rechners ab.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.4 Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle der Ortsgruppe angehörenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar. Das Wahlrecht kann nur durch Anwesenheit ausgeübt werden.

11.5 Anträge:

- a) Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern der Ortsgruppe eingereicht werden.
- b) Der Antrag muss schriftlich an den Sprecher des Vorstandteams bis zum in der Einberufung genannten Termin eingehen.
- c) Das Vorstandsteam entscheidet über die Vorlage des Antrags zur Abstimmung der Mitgliederversammlung, ist aber nur dann verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Antrag zur Abstimmung vorzulegen, wenn dies von 10 % der Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich bis zum unter b) vorgenannten Termin verlangt wird.

§ 12 Der Ausschuss

Der Ausschuss unterstützt das Vorstandsteam und die Fachwarte bei ihrer Tätigkeit. Er setzt die Höhe des Ortsgruppen-Zuschlags zum Vereinsbeitrag fest.

§ 13 Abteilungen

Auf Vorschlag des Vorstandsteams können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen in der Ortsgruppe gebildet werden.

Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. ist.

Die Abteilungen regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Kassenunterlagen haben sie dem Vorstandsteam der Ortsgruppe offenzulegen und jährlich von den Rechnungsprüfern der Ortsgruppe prüfen zu lassen. Das Vorstandteam der Ortsgruppe kann hierzu den Rechnungsprüfer des Hauptvereins hinzuziehen. Organisation und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. richtet.

§ 14 Jugendgruppen

Die Jugendmitglieder können eine oder mehrere Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend innerhalb der Ortsgruppe bilden.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Jugendgruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend.

§ 15 Familiengruppen

Die Familienmitglieder können innerhalb jeder Ortsgruppe Familiengruppen bilden.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Familiengruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V.

§ 16 Ehrungen

Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die vom Schwäbischen Albverein verfolgten Ziele kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten langjährige und verdiente Vorsitzende zum "Ehrenvorsitzenden der Ortsgruppe" ernennen.

Ferner kann der Ausschuss besonders verdiente Mitglieder zum "Ehrenmitglied der Ortsgruppe" ernennen.

§ 17 Inkrafttreten

- 17.1 Voraussetzung für das Inkrafttreten einer Satzungsänderung ist die Genehmigung durch den Präsidenten des "Schwäbischen Albverein e.V." mit Sitz in Stuttgart.
- 17.2 Die Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die jeweilige Ortsgruppensatzung der OG Dietenheim vom 05.02.2000 und der OG Regglisweiler vom 28.11.1987 außer Kraft.
- 17.3 Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15. Nov. 2019

Vorstand OG Dietenheim - Regglisweiler

Vorstandteam

Kurt Högerle (Sprecher) gez. Kurt Högerle

Franziska Neidlinger (Organisation) gez. Franziska Neidlinger

Kassenwartin

Elisabeth Reinhold (Kassenwartin) gez. Elisabeth Reinhold

Schriftführer

Sven Kranke gez. Sven Kranke